

anderen Grundstücken Dämpfe, Gase, Gerüche, Rauch, Ruß, Kalk- oder Kohlenstaub und dergleichen in solcher Art oder Menge zugeführt werden, daß die Bewohner des Nachbargrundstücks nach Maßgabe der gewöhnlichen Empfänglichkeit in ihrer Gesundheit gefährdet oder sonst ungewöhnlich belästigt, oder die daselbst befindlichen Gegenstände erheblichem Schaden ausgesetzt werden, es wäre denn, daß sie von ausnahmsweise empfindlicher Natur sind.

Er darf auf seinem Grundstück auch keine solche Anlagen haben, welche durch Erschütterung des Bodens auf andere Grundstücke nachtheilig wirken.

Im Falle des Zuwiderhandelns kommt gegenüber von denjenigen Anlagen, welche unter die §§ 16 und 24 der Reichsgewerbe-Ordnung fallen und mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet sind, die Bestimmung des § 26 der Reichsgewerbe-Ordnung zur Anwendung.

Gegenüber von Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen findet nur eine Klage auf Entschädigung, nicht auf Beseitigung oder Aenderung der Anlage statt.

Art. 66.

Eine zweien an einander stoßenden Gebäuden dienende Scheidewand gilt als gemeinschaftlich, so lange nicht das Sondereigenthum des einen Nachbarn nachgewiesen oder nach der Natur der Anlage oder vermöge besonderer Zeichen zu vermuthen ist.

Art. 67.

Eine solche gemeinschaftliche Scheidewand darf jeder Miteigentümer auf seiner Seite insoweit benützen, als dies mit der Bestimmung der Wand verträglich und ohne Beeinträchtigung des gleichen Rechtes des Anderen, so wie ohne Schaden für die Wand möglich ist.

In Ermanglung anderweitiger Festsetzung erstreckt sich dieses Benützungrecht bis zur Hälfte der Dicke der Wand.